

Satzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) - Landesverband Schleswig-Holstein - ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der aktiven und im Ruhestand befindlichen Angehörigen der Finanzverwaltung im Lande Schleswig-Holstein.
2. Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes ist Kiel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Landesverband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter Nr. 1982 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Landesverbandes ist es, die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden beruflichen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
2. Der Landesverband ist parteipolitisch unabhängig. Er und seine Mitglieder verpflichten sich, die freiheitliche demokratische Ordnung im Rahmen der Verfassung zu verteidigen.
Dazu gehört insbesondere eine aktive gesellschaftspolitische Beteiligung in unserer rechtsstaatlichen Demokratie und der stetige Einsatz für die Verwirklichung einer gleichmäßigen, gerechten und sozialen Besteuerung

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes können alle aktiven und im Ruhestand befindlichen Angehörigen der Finanzverwaltung des Landes Schleswig-Holstein werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Landesleitung auf Vorschlag des zuständigen Ortsverbandes, Aufnahmeanträge können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
Gegen die Ablehnung ist die Berufung an den nächsten Landesgewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Mitgliedschaften in anderen Landes- und Bezirksverbänden der DSTG werden zeitmäßig voll angerechnet.
Mitgliedschaften in anderen Gewerkschaften werden mit der Hälfte der Zeit angerechnet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. mit dem Tode,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Versetzung in ein anderes Land.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig, er muss spätestens einen Monat vorher der Landesleitung oder dem zuständigen Ortsverband schriftlich angezeigt werden. Ein Austritt kann frühestens nach einer 6-monatigen Zugehörigkeit erfolgen.
3. Ausgeschlossen werden kann, wer
 - a. sich der absichtlichen Gefährdung der Zwecke des DSTG-Landesverbandes schuldig macht oder
 - b. gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse verstößt oder
 - c. länger als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt und trotz zweimaliger Aufforderung durch den zuständigen Ortsverband seiner Pflicht nicht genügt oder
 - d. sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt.
4. Über den Ausschluss und die etwaige Niederschlagung rückständiger Beiträge entscheidet die Landesleitung. Die Landesleitung hat dem auszuschließenden Mitglied unter Setzung von einem Monat Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss über den Ausschluss durch die Landesleitung ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung die Berufung an den nächsten Landesgewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Ortsverbände

1. **Am Sitz einer jeden Dienststelle des Finanzressorts (z.B. Finanzamt ggf. geteilte Nebenstellen; BIZ / FM) besteht ein Ortsverband.** Mitglieder im Ruhestand gehören grundsätzlich dem Ortsverband an, in dessen Bereich sie wohnen; wohnen sie außerhalb des Landes Schleswig-Holstein, so gehören sie dem für ihren letzten Wohnsitz zuständigen Ortsverband an. Bei Versetzung von Mitgliedern innerhalb des Landes erfolgt eine Überweisung an den zuständigen Ortsverband.
2. Die Ortsverbände sind verpflichtet:
 - a. einen Vorstand zu bestellen,
 - b. die Satzung, Richtlinien und Anordnungen des Landesverbandes zu befolgen und für ihre Durchführung zu sorgen,
 - c. die Rundschreiben, Mitteilungen usw. den Mitgliedern bekannt zu geben,
 - d. regelmäßige Versammlungen abzuhalten und Ort, Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Versammlungen **spätestens** 10 Tage vorher der Landesleitung mitzuteilen,
 - e. die Beiträge und Umlagen an den Landesverband regelmäßig abzuführen,
 - f. Veränderungen im Mitgliederbestand dem Landesverband laufend mitzuteilen und die Anliegen der Mitglieder nötigenfalls mit Stellungnahmen zu übermitteln,
 - g. bis Ende Januar jeden Jahres einen Geschäftsbericht (Mitgliederbewegung, Vorträge, Versammlungen, Besichtigungen usw.) an den Landesverband zu erstatten,
 - h. den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
3. Die Ortsverbände sind berechtigt, Anträge an den Landesverband zu stellen.

4. Die Landesleitung hat das Recht, in jede Versammlung der Ortsverbände eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Landesgewerkschaftstag (§ 11) festgesetzt. Sofern keine Beitragsbefreiung vorliegt, sind die Beiträge monatlich im Voraus zu entrichten. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
2. In Fällen von außerordentlicher Bedeutung (insbesondere bei Sonderforderungen der DSTG-Bund bzw. des DBB) kann der Landeshauptvorstand die Erhebung einer Umlage mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Gesamthöhe der Umlagen innerhalb eines Geschäftsjahres darf je Mitglied die Höhe von 2 Monatsbeiträgen nicht übersteigen.

§ 7

Durch seinen Beitritt erkennt das Mitglied die Satzungen als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Bestrebungen seines Berufsverbandes sowie zur Zahlung der Beiträge und Umlagen.

§ 8

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Vertretung und Förderung seiner Angelegenheiten im Rahmen des Verbandszwecks (§ 2). Für die Gewährung von Rechtsschutz gilt die Rechtsschutzordnung der DSTG - Landesverband Schleswig-Holstein. Diese wird vom Landeshauptvorstand erlassen.

§ 9

Weder während der Mitgliedschaft noch nach ihrem Erlöschen steht dem einzelnen Mitglied oder seinen Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Teilung des Verbandsvermögens oder auf Ausschüttung eines Teils davon zu.

IV. Organe des Verbandes

§ 10

Organe des Verbandes sind:

- a) der Landesgewerkschaftstag,
- b) der Landeshauptvorstand,
- c) die Landesleitung,
- d) der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 Landesgewerkschaftstag

1. Der Landesgewerkschaftstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er findet in den Jahren statt, in denen laut Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein Personalratswahlen zum Hauptpersonalrat durchzuführen sind.
2. Der Landesgewerkschaftstag wird durch die Landesleitung einberufen. Der Termin ist mindestens 3 Monate vor der Tagung in der Mitgliederzeitung „DSTG-DIREKT“ anzuzeigen. Zeit, Ort und Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sind mindestens 3 Wochen vor dem Landesgewerkschaftstag bekannt zu geben.
3. Der Landesgewerkschaftstag besteht aus der Landesleitung, der Vertreterin/dem Vertreter gemäß § 15 Nr. 2b und den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Ortsverbände. Jede/r dieser Vertreterinnen/Vertreter ist stimmberechtigt mit einer Stimme.
4. Jedem Ortsverband steht für je angefangene 50 Mitglieder, eine stimmberechtigte

Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter zu. Maßgebend ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres, in dem der Landesgewerkschaftstag stattfindet. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied des Landesgewerkschaftstages ist durch schriftliche Stimmrechtsübertragung möglich. Diese ist der Leitung des Landesgewerkschaftstages vor Eintritt in die Tagesordnung auszuhändigen. Niemand darf mehr als eine Stimme auf sich vereinen.

5. Die Kosten für die stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter trägt der Landesverband.
6. Der Landesgewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung. Diese sind nicht Teil der Satzung.
7. Jedes Mitglied des Landesverbandes ist berechtigt, am Landesgewerkschaftstag ohne Stimmrecht entsprechend der räumlichen Kapazitäten teilzunehmen. Eine Anmeldung bei der Landesleitung ist bis spätestens 12 Wochen vor Ausrichtung des Landesgewerkschaftstages erforderlich.

§ 12 Zuständigkeit des Landesgewerkschaftstages

Dem Landesgewerkschaftstag obliegt insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des DSTG-Landesverbandes,
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts der Landesleitung und des Berichts der Rechnungsprüferinnen/-prüfer,
- c) Entlastung der Landesleitung für das dem Landesgewerkschaftstag vorangegangene Geschäftsjahr.
- d) Wahl der Landesleitung in geheimer Wahl (§ 16 Nr. 1), der Beisitzerinnen/Beisitzer nach § 15 Nr. 2b) und 2e) sowie zweier Rechnungsprüferinnen/-prüfer,
- e) Festsetzung der Beiträge,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Entscheidung über Anträge an den Landesgewerkschaftstag,
- h) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
- i) Berufungen gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Landeshauptvorstandes und der Landesleitung, soweit die Satzung eine solche vorsieht.
- j) Bestimmung des unterstützenden OV für die Durchführung des nächsten Landesgewerkschaftstags.

§ 13 Außerordentlicher Landesgewerkschaftstag

1. Ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag findet statt, wenn ihn der Landeshauptvorstand beschließt. Er ist außerdem einzuberufen, wenn er
 - a. von mindestens einem Drittel der Ortsverbände oder
 - b. unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mehreren Ortsverbänden, die mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Landesverbandes umfassen, schriftlich beantragt wird.
2. Die Einberufung hat innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand hat 2 Wochen vor dem außerordentlichen Landesgewerkschaftstag Zweck, Ort und Zeitpunkt bekannt zu geben.

§ 14 Anträge zum Landesgewerkschaftstag

1. Anträge zum Landesgewerkschaftstag können die Ortsverbände, der Landeshauptvorstand und die Landesleitung stellen.
2. Anträge der Ortsverbände und des Landeshauptvorstandes sind spätestens 6

Wochen vor dem Landesgewerkschaftstag schriftlich bei der Landesleitung einzureichen. Sie sind zu begründen.

3. Später eingehende Anträge zu Ziffer 2 können nur behandelt werden, wenn der Landesgewerkschaftstag ihre Dringlichkeit beschließt. Dringlichkeitsanträge der Landesleitung sind immer zugelassen.
4. Anträge auf Auslösung des Landesverbandes oder Änderung der Satzung gelten niemals als dringlich.

§ 15 Landeshauptvorstand

1. Der Landeshauptvorstand besteht aus der Landesleitung und den Beisitzerinnen/Beisitzern. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Beisitzerinnen/Beisitzer sind:
 - a) die Vorsitzenden der Ortsverbände oder deren Vertreterinnen/Vertreter.
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter der Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst);
 - c) Mitglieder des Landesverbandes, die dem Deutschen Bundestag, dem schleswig-holsteinischen Landtag, der Bundesleitung der DSTG, der Bundesjugendleitung der DSTG oder der Landesleitung des DBB - Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Schleswig - Holstein angehören,
 - d) Mitglieder des Landesverbandes, die dem Vorstand des Hauptpersonalrates angehören und die /der Vorsitzende der Haupt- Jugend- und Ausbildungsvertretung beim Hauptpersonalrat, oder dessen/deren Vertreter/in.
 - e) die/der Vertreter/innen der Mitglieder im Ruhestand.
3. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Landeshauptvorstandes teil.
4. Der Landeshauptvorstand ist durch die Landesleitung bis zu zweimal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Ortsverbände unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden.
5. Der Landeshauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der u.a. auch die Beschlussfassung per Telefon, per E-Mail oder im Umlaufverfahren geregelt werden kann. In der Geschäftsordnung beschließt der Landeshauptvorstand über die interne Arbeitsverteilung, soweit die Satzung diese nicht bereits geregelt hat. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
6. Jedes Mitglied des Landesverbandes ist berechtigt, an den Sitzungen des Landeshauptvorstandes ohne Stimmrecht entsprechend der räumlichen Kapazitäten teilzunehmen.
Der Landeshauptvorstand kann mit mindestens einem Viertel seiner Stimmen beschließen, dass nur Mitglieder des Landeshauptvorstandes bei Beratungen und Abstimmungen anwesend sein dürfen (Ausschluss der Öffentlichkeit).
7. Der Landeshauptvorstand beschließt über:
 - a) Die Entlastung der Landesleitung für die Geschäftsjahre, für die der Landesgewerkschaftstag nicht zuständig ist.
 - b) Alle ihm von der Landesleitung vorgelegten Angelegenheiten, soweit nicht der Landesgewerkschaftstag zuständig ist.
 - c) Die Richtlinien für Reisekosten und Spesen,
 - d) Erlass einer Rechtsschutzordnung,
 - e) Wahlvorschläge für die Stufenvertretung (Hauptpersonalrat) gemeinsam mit je einer Vertreterin/ einem Vertreter der örtlichen Personalräte, die/der Mitglied der DSTG

sein muss.

§ 16 Landesleitung

1. Die Landesleitung besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - c. zwischen einer/einem und maximal vier Beisitzerinnen / Beisitzern ohne vorgegebenen Geschäftsbereich. Ein Mitglied der Landesleitung sollte auch den Tarfbereich vertreten.
 - d. Die /Der Landesjugendleiter/in der DSTG-Jugend – oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung – ihre/sein(e) Stellvertreter/in ist stimmberechtigtes Mitglied der Landesleitung.
2. Die /Der Vorsitzende des Hauptpersonalrates, sofern sie/er Mitglied der DSTG ist, kann an der Sitzung der Landesleitung – ohne Stimmrecht – teilnehmen.
3. Die Landesleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes. Sie tritt nach Bedarf zusammen und gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. auch die Beschlussfassung per Telefon, per E-Mail oder im Umlaufverfahren geregelt werden kann. In der Geschäftsordnung beschließt die Landesleitung über die interne Arbeitsverteilung, soweit die Satzung diese nicht geregelt hat. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Scheidet ein Mitglied der Landesleitung während der Wahlperiode aus oder wird in der Landesleitung aus anderen Gründen während der Wahlperiode eine Position frei so kann der Landeshauptvorstand auf Antrag der Landesleitung bis zum Ende der Amtszeit des betreffenden Mitglieds der Landesleitung eine/n Nachfolger/in wählen. Die Landesleitung kann stattdessen auch die Aufgabenverteilung intern neu regeln und auf die Neubesetzung verzichten. Eine Nachwahl durch den Landeshauptvorstand gemäß Satz 1 ist stets erforderlich, wenn es sich um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 17 oder den/die Schatzmeister/in handelt.
5. Die Mitglieder der Landesleitung erhalten pauschale Aufwandsentschädigungen. Näheres regelt die Reisekosten- und Spesenordnung.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Landesvorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Landesvorsitzenden.
2. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 2 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 4 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt, bedarf aber für Rechtsgeschäfte mit einem

Geschäftswert von über 2000,- € der Zustimmung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.

§ 18 Rechnungsprüfer/innen

Die vom Landesgewerkschaftstag gewählten Rechnungsprüferinnen/-prüfer haben mindestens zweimal im Jahr Kassenprüfungen durchzuführen.

Ihnen obliegen außerdem die Prüfung der Jahresrechnung und auch die Prüfung der gesamten Wirtschaftsführung der Landesleitung. Sie haben dem Landeshauptvorstand hierüber alljährlich zu berichten. Findet in einem Jahr ein Landesgewerkschaftstag statt, so tritt dieser an die Stelle des Landeshauptvorstandes.

§ 19 DSTG-Jugend

1. Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Mitglieder bis zum vollendeten 32. Lebensjahr in der DSTG- Jugend zusammengefasst.
2. Für die Organisation der DSTG-Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der DSTG-Jugend die – soweit es sich nicht um die unmittelbare Eigenständigkeit der DSTG-Jugend handelt – der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedarf.
3. Die DSTG-Jugend hat Anfang jedes Jahres einen Geschäfts- und Kassenbericht an die Landesleitung zu erstatten.

§ 20 Wahlen und Beschlüsse

1. Alle Wahlen und Beschlüsse sind auf demokratischer Grundlage durchzuführen bzw. zu fassen. Näheres zu Wahlen regelt die Wahlordnung (siehe § 11 Nr. 6 Satz 2).
2. Landesgewerkschaftstag und Landeshauptvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß festgestellten Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen, die stets beschlussfähig ist.
3. Die Satzung kann vom Landesgewerkschaftstag mit mehr als zwei Drittel der Stimmen der festgestellten stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter geändert werden.
4. Beschlüsse zur Geschäftsordnung können mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der festgestellten stimmberechtigten Vertreter(innen) gefasst werden.
5. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Über Landesgewerkschaftstag, Sitzungen des Landeshauptvorstandes und der Landesleitung sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter/Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Versand ein schriftlicher Widerspruch bei der Landesleitung eingeht. Im Falle des Widerspruchs entscheidet das jeweilige Organ auf

seiner nächsten Sitzung über diesen.

V. Auflösung

§ 21

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landesgewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreterinnen/Vertreter beschlossen werden und auch nur dann, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter anwesend sind.

Fehlt letztere Voraussetzung, so ist frühestens nach 6, spätestens aber nach 10 Wochen ein neuer Landesgewerkschaftstag einzuberufen. Dieser kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreterinnen/Vertreter ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreterinnen/Vertreter beschließen.

Auf Satz 3 ist in der Einladung hinzuweisen.

Den stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern muss die Ladung nebst Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Landesgewerkschaftstag zugestellt werden. Die auflösende Versammlung wählt die Liquidatorin / den Liquidator und beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens. Eine Verteilung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Inkrafttreten

§ 22

Diese Satzung ist auf dem 23. Landesgewerkschaftstag in Damp am 02.10.2015 neu gefasst worden.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister (22.01.2016) in Kraft.

(Norbert Heine)
Versammlungsleiter

(Horst Lorenzen)
1. Protokollführer

(Erwin Petersen)
2. Protokollführer